

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand 10/2024)

Unseren Einkäufen liegen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, die nachfolgenden Bedingungen zugrunde:

A. ALLGEMEINE Bestimmungen

1. Bestellung

- 1.1 Nur unsere schriftlichen Bestellungen und Erklärungen haben Gültigkeit. Dem Angebot oder der Bestellsungsannahme (Auftragsbestätigung) beigegebene Lieferungsbedingungen oder etwaige besondere Bedingungen des Lieferanten gelten, soweit sie zu unseren Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, nur, wenn wir uns ausdrücklich damit schriftlich einverständlich erklärt haben. Mit dem Ausführungsbeginn der Bestellung wird das Einverständnis des Lieferanten mit unseren Einkaufsbedingungen – unbeschadet etwaiger inzwischen erfolgter Einwendungen – bestätigt.
- 1.2 Die Annahme jeder Bestellung ist sofort zu bestätigen. Dies kann auch durch Unterschrift und Stempel auf unserer Bestellung erfolgen. Als angenommen gilt die Bestellung so, wie wir sie erteilt haben, gleichgültig, ob der Wortlaut von dem Lieferanten wiederholt wird oder nicht

2. Vorbehaltsklausel

- 2.1 Wir sind jederzeit berechtigt, die Durchführung einer Bestellung zu sistieren und – wenn wir es nach unseren betrieblichen Verhältnissen für erforderlich halten – von ihr einseitig ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden wir, soweit dem Lieferanten die anderweitige Verwertung der Ware nachweislich nicht möglich ist, die tatsächlichen Kosten erstatten, die der Lieferant nachweislich auf diese Bestellung verwendet hat. Den von uns zu erstattenden Kosten ist der Wert, mindestens der Schrottwert, der von dem Lieferanten zum Zeitpunkt unseres Rücktritts bereits erstellten bzw. beschafften Gegenständen in Abzug zu bringen. Etwa von uns beigestelltes Material ist uns in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich zum Zeitpunkt des Rücktritts befindet. Auf unser besonderes Verlangen wird der Lieferant an uns die von ihm bereits erstellten, bzw. beschafften Gegenstände gegen Berechnung der von ihm aufgewendeten Kosten herausgeben.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Zahlung erfolgt bis zum Ende des dem Wareneingang folgenden Monats in bar oder Wechseln oder eigenen Akzepten. Sofern wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang und Richtbefund der Ware leisten, sind wir berechtigt, 2% Skonto abzuziehen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Bei Hingabe von Wechseln oder eigenen Akzepten tragen wir die Wechselsteuer sowie die Zinsen bis zur Fälligkeit in zu vereinbarenden Höhe.
- 3.2 Bei vereinbarten Voraus- oder Teilzahlungen sind die in unserer Bestellung angegebenen Raten vom Lieferanten jeweils durch Sonderschreiben bei uns anzufordern.
- 3.3 In allen Rechnungen ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Rechnungen, die am dritten Tage nach Lieferung noch nicht vorliegen, können wir erst vier Wochen später ohne Zinsvergütung begleichen.

4. Verrechnungsverkehr

- 4.1 Forderungen an uns können nicht abgetreten werden.

5. Gefahrtragung und Eigentumsübergang

- 5.1 Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten bis zum Eintreffen bei uns, unbeschadet der Regelung über den Übergang des Eigentums.
- 5.2 Bei Lieferung „ab Werk“ geht die Lieferung, auch eines Teiles, bereits mit der Absendung, die der Übergabe gleichgestellt wird, in unser Eigentum über. Bei Lieferungen „frei Besteller“ oder „frei Verwendungsstelle des Bestellers“ geht die Lieferung mit der Übernahme durch uns, im Falle der Herstellung der Lieferung auf unserem Werksgelände, mit der Abnahme durch uns, in unser Eigentum über.
- 5.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss einer Transportversicherung, gegebenenfalls auch einer Montageversicherung, zu verlangen oder diese auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

6. Haftung für Erfüllungsgehilfen, Beihilfen

- 6.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, Unfälle und Nachteile, die durch seine Arbeitnehmer oder Beauftragten verursacht werden, und zwar auch dann, wenn die Verursachung nur bei Gelegenheiten der Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten erfolgt.
- 6.2 Beihilfen durch uns erfolgen ohne unsere Haftung. Der Lieferant trägt auch Schäden an fremden und eigenen Gegenständen, die im Zuge unserer Beihilfen durch schuldhaftes Verhalten unserer Belegschaftsmitglieder, die seiner Weisungsberechtigung unterstehen, verursacht werden.

7. Klausel zum Urheberrecht

Alle Ihnen zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Werkbeschreibungen, Datenverarbeitungs-, Betriebs- und Anwender-Software, technische Anleitungen, Verfahrensbeschreibungen, Namen oder sonstigen Daten unserer Kunden dürfen nur zur Durchführung des vorliegenden Auftrags verwendet und an Dritte unter keinen Umständen ganz oder teilweise mitgeteilt werden, gleich ob mündlich, schriftlich oder mittels anderer Zeichen- oder Datenträger.

Eine Vervielfältigung durch Herstellung von Duplikaten oder auf sonstige Weise ist auch zur Durchführung dieses Auftrags ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung nicht zulässig. An den genannten Zeichnungen und an den in unserem Auftrag erstellten Dokumenten wie Werkbeschreibungen, der gesamten Software, technischen Anleitungen und Verfahrensbeschreibungen steht uns das Urheberrecht zu.

Der patentrechtliche Schutz bleibt ebenfalls unberührt.

Nach Abschluss des Auftrags sind uns die Unterlagen unverzüglich wieder auszuhändigen; ein Zurückbehaltungsrecht daran wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird der Auftrag gegenüber den zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Ihre Anregung nach Absprache mit uns abweichend durchgeführt, so erhalten wir auch ohne besondere Vereinbarung an allen so geänderten Ausführungen einschl. aller zugehörigen Unterlagen (insbesondere Datenverarbeitungs-, Betriebs- und Anwender-Software) das alleinige Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Vorsorglich verzichten Sie insoweit auf etwa Ihnen zustehende Rechte zu unseren Gunsten.

8. Technische Gespräche

Von allen Gesprächen über technische Einzelheiten werden unmittelbar nach Abschluss der Gespräche von Ihnen Aktennotizen verfasst, die fortlaufend nummeriert und gemeinsam abgezeichnet werden. Sollten aufgrund dieser Gespräche von Ihnen preislich und/oder terminliche Konsequenzen abgeleitet werden, sind wir spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem geführten Gespräch in einem separaten Schreiben unter Nennung der Preisänderung und/oder der Terminverschiebung unaufgefordert zu benachrichtigen.

Soweit die Nennung eines genauen Preises innerhalb dieser Frist nicht möglich sein sollte, nennen Sie uns zunächst einen Schätzpriis. Innerhalb von 2 Wochen ist ein verbindlicher Preis nachzureichen. Dieser ist unbedingt nach Materialeinzelpreisen und Stundenaufwand für uns prüfbar zu spezifizieren. Später angemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen werden wir nicht anerkennen. Rechtzeitig gemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen bedeuten nicht, dass eine Anerkennung durch uns erfolgen muss.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für alle Lieferanten ist der jeweilige Empfangsort, für alle Zahlungen ist Hemer Erfüllungsort.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Klagen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist für beide Vertragsteile unser Sitz in Hemer. Wir sind auch berechtigt, ein Verfahren gegen den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand, auch wenn dieser in Ausland liegt, sowie an unserem allgemeinen Gerichtsstand anhängig zu machen.

B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

10. Lieferzeit

- 10.1 Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat er uns sofort von allen ihm bekannten Umständen, welche die Einhaltung der Lieferfristen unmöglich machen, zu verständigen, um uns dadurch rechtzeitig anderweitige Dispositionen zu ermöglichen.
- 10.2 Bei Lieferverzug sind wir ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu fordern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

11. DIN- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Mengen, Maße und Gewichte

- 11.1 Wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, sind bei allen Lieferungen stets die neuesten DIN-Vorschriften anzuwenden. Lieferungen müssen außerdem den neuesten Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Nachträglich erforderliche Änderungen und Ergänzungen, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften erforderlich sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 11.2 Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Mengen, Maße und Gewichte maßgebend.

12. Gewährleistung

- 12.1 Der Lieferant übernimmt, wenn nichts anderes vereinbart, für seine Lieferung die Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere dafür, dass die Lieferung aus bestgeeignetem Werkstoff hergestellt und sorgfältig und sachgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und für die beabsichtigte Verwendung geeignet ist. Er übernimmt ferner die Gewähr für tadellose und betriebssichere Ausführung und für die sachgemäße Konstruktion. Die Lieferung muss außerdem die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben. Für Teile, die in Lohnfertigung hergestellt wurden, ist ein Maßprotokoll Bestandteil der Lieferung. In diesem Protokoll sind die Ist-Maße aller tolerierten Zeichnungsmaße aufgelistet.
- 12.2 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort feststellbar sind, sobald die Unbrauchbarkeit festgestellt ist, jederzeit unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen auf Anforderung nach unserer Wahl umgehend kostenlos und frachtfrei Ersatz zu liefern oder Mängel zu beseitigen, längstens jedoch zwei Jahre nach Übernahme der Lieferung durch uns, bzw. der Übergabe der betriebsbereiten Anlage an uns.
- 12.3 Kommt der Lieferant hiermit in Verzug, sind wir ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzusetzen.
- 12.4 Für Ersatzlieferungen und bei einer Mängelbeseitigung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

13. Zeichnungen

- 13.1 Auf Verlangen sind uns zwei Sätze sämtlicher Zeichnungen von den dem Verschleiß unterworfenen Teilen vorzulegen, wodurch jedoch die Lieferungs- und Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht eingeschränkt wird.

14. Patentschutz

- 14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und durch die Benutzung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind berechtigt, uns auf Kosten des Lieferanten durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten, die Benutzung der Lieferung zu ermöglichen.
- 14.2 Wir sind berechtigt, an gelieferten Gegenständen Reparaturen oder bauliche Veränderungen auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Hierbei können wir die Zeichnungen des Lieferanten verwenden.

15. Werk- und Werklieferungsverträge

- 15.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere auch für Werk- und Werklieferungsverträge.

C. LIEFERVORSCHRIFTEN

Die Waren sind getrennt nach den empfangenden Abteilungen zu verpacken und an die, von uns vorgeschriebene Wareneingangsstelle zu versenden.

Zusammenladung von Waren für verschiedene Abteilungen in einer Sendung darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Bei Zustellung durch Straßenfahrzeuge muss die Anlieferung

Montags bis freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 15.00 Uhr

An der Betriebsstätte, Tiegelstraße 3 in 58093 Hagen

erfolgen.

Alle anfallenden Autofrachten, sowohl für Werks-LKWs als auch für fremde LKWs sind uns mit der Warenrechnung zu belasten. Frachtbelastungen von Spediteuren sind unerwünscht.

Frachtbarzahlung an den Überbringer erfolgt in keinem Falle. In allen Frachtbriefen und sonstigen Warenbegleitpapieren, in Versandanzeigen und Rechnungen sind die empfangende Abteilung, Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Versandanzeigen sind in jedem Fall, auch von Unterlieferanten, auszustellen, sie sind unbedingt am Tage des Warenausganges an uns abzusenden.

Reika GmbH